

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

§1 Geltung, Angebot und Vertragsabschluss

1. Alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen. Diese sind Bestandteile aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend auch "Bestellern") über die von uns angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle künftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen haben. Auch wenn der Besteller auf ein Schreiben Bezug nimmt, welches abweichende Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung dieser Geschäftsbedingungen.

3. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge können von uns innerhalb von 14 Tagen nach Zugang angenommen werden.

4. Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns sind allein schriftliche Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen maßgeblich. Sofern durch uns mündliche Zusagen vor Abschluss eines Vertrages gemacht wurden, verstehen sich diese als rechtlich unverbindlich, solange sie nicht durch uns schriftlich bestätigt wurden. Ergänzungen und Änderungen getroffener Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführer oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, abweichende mündliche Abrede zu treffen. Zur Erfahrung der Schriftform genügt auch eine Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist eine abweichende Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.

5. Der Mindestauftragswert beträgt aus organisatorischen Gründen mindestens 50 €.

§ 2 Umfang der Lieferpflicht

1. Von uns gemachte Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (zum Beispiel Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen oder technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (zum Beispiel Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Sie sind insbesondere keine garantierten Beschaffenheitsmerkmal, sondern lediglich Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung.

Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften

erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

2. Wir behalten uns das Eigentum oder das Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie an denen dem Besteller zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Besteller darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder eines solchen noch nach ihren Inhalt Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder Vervielfältigungen. Auf unser Verlangen hat der Besteller diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopie zu vernichten, wenn sie von Besteller im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten für den unsere Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehrleistungen oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk zuzüglich der für eine Verpackung anfallenden Kosten, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

2. Angebotspreise sind freibleibend. Im Falle der Erteilung eines Auftrages an uns erst der endgültige Preis aus der Auftragsbestätigung zu entnehmen. Soweit eine Lieferung erst mehr als drei Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, bleiben Verteuerungen etwa durch steigende Lohnkosten oder Materialpreise vorbehalten.

3. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgeblich für das Datum der Zahlung ist deren Eingang bei uns. Leistet der Besteller bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p.a. zu verzinsen. Eine Geltendmachung höherer Leitzinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzuges bleibt davon unberührt.

4. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Besteller als unter die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss eines Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Besteller erst wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung offener Forderungen durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis oder aus abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen gefährdet wird.

6. Werkzeugkostenanteile werden getrennt vom Warenwert in Rechnung gestellt. Sie sind vor der Übersendung eines Ausfallmusters oder wenn ein solches nicht verlangt wird vor der ersten Warenlieferung zu bezahlen. Durch Vergütung dieser Kostenanteile erwirbt der Besteller keinen Anspruch auf die Werkzeuge. Die Werkzeuge verbleiben in unserem Eigentum und in unserem Besitz. Wir sind verpflichtet, die Werkzeuge für eine Zeit von zwei Jahren nach der letzten Lieferung an den Besteller aufzubewahren. Wird vor Ablauf

dieser Frist vom Besteller mitgeteilt, dass innerhalb eines Jahres weitere Bestellungen aufgegeben werden, so werden wir die Werkzeuge für diese Zeit weiter aufbewahren. Anderenfalls können wir frei über diese verfügen.

7. Soweit zur Erfüllung eines Auftrages Drückfutter hergestellt werden, verbleiben diese nach Erledigung des Auftrages in unserem Eigentum. Die Herstellung dieser Drückfutter erfolgt auf gesonderte Anweisung des Bestellers aufgrund von dort aus zu stellender technischer Spezifikationen und Plänen. Wir sind berechtigt, aufgrund technischer Gegebenheiten Modifikationen an diesen Spezifikationen und Plänen vorzunehmen, solange dies für die Erfüllung des Auftrages notwendig erscheint. Kostenanteile für die Herstellung der Drückfutter werden getrennt vom Warenwert in Rechnung gestellt. Die Drückfutter werden von uns für eine Zeit von zwei Jahren nach der letzten Lieferung an den Besteller aufbewahrt. Wird vor Ablauf der Frist durch den Besteller mitgeteilt, dass innerhalb eines Jahres weitere Bestellungen aufgegeben werden, so werden wir die Drückfutter für diese Zeit weiter aufbewahren. Anderenfalls können wir frei darüber verfügen.

§ 4 Lieferfristen, Verzug

1. Lieferungen erfolgen ab Werk. Vereinbarte Lieferfristen beginnen, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung eines Auftrages klargestellt und beide Vertragspartner über alle Bedingungen des Geschäftes einig sind. Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Im Übrigen beziehen sich die Lieferfristen und Liefertermine auf die Fertigstellung in unserem Werk.

2. Unbeschadet etwa bestehender Rechte aus Verzug des Bestellers können wir von diesem eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsfristen um den Zeitraum verlangen, in dem der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.

3. Eine Haftung durch uns für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (zum Beispiel Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material-oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffe, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, und die durch uns nicht zu vertreten sind, ist ausgeschlossen. Sofern diese Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und entsprechende Behinderungen nicht nur von vorübergehender Dauer sind, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Sollten die Hindernisse vorübergehender Dauer sein, so verlängern bzw. verschieben sich vereinbarte Liefer- oder Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung eine Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche

Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.

4. Änderungsvereinbarung nach Abschluss des Vertrages, wie zum Beispiel Werkstoffänderungen, entbinden uns von der Einhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungsfristen und verlängern diese um den Zeitraum der Dauer einer Beschaffung von Material oder Werkzeug.

§ 5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz. Sofern die Ware versandt werden soll, geschieht dieses in branchenüblicher Art und Weise. Versandart und Verpackung unterstehen hierbei unserem pflichtgemäßen Ermessen. Kosten für Verpackungsmaterial werden zum Selbstkostenpreis berechnet. Die Entsorgung obliegt dem Besteller.

2. Stellt der Besteller einen eigenen Spediteur, so muss die Ware innerhalb von fünf Tagen nach Fertigstellung bei uns abgeholt worden sein. Bei verstreichen der Frist steht es uns frei, einen Spediteur unserer Wahl zu beauftragen und Kosten einer Einlagerung bis zur Auslieferung zu berechnen.

3. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritte auf den Besteller über. Maßgeblich ist dabei der Beginn des Verladevorgangs. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, zum Beispiel den Versand, übernommen haben. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Besteller liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Besteller angezeigt haben.

4. Gitterboxen, Paletten sowie Kollis müssen bei einer Abholung der Ware zum Tausch mitgebracht werden. Anderenfalls sind wir berechtigt, die Herausgabe der Lieferung zu verweigern, ohne entstehende Kosten zu tragen.

5. Eine Versicherung gegen Transportschäden, gegen Diebstahl, Feuer-, Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken erfolgt nur auf Anordnung und auf Kosten des Bestellers.

6. Sofern eine Abnahme des Liefergegenstandes zu erfolgen hat, hat die Abnahme in unserem Werk zu erfolgen. Verzichtet der Besteller auf Abnahme im Werk, so gilt die Abnahme mit dem erfolgten Versand als erledigt. Mangels einer entgegenstehenden Vereinbarung werden die Abnahmekosten vom Besteller getragen.

§ 6 Gewährleistung, Sachmängel

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

2. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn uns nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, in Schriftform zugegangen ist. Auf unser Verlangen ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges. Dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauches befindet.
3. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände, die sich auf mehr als 5 % der Lieferung erstrecken, sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Alternativ sind wir berechtigt, die betreffenden Teile gutzuschreiben. Im Falle eines Fehlschlagens, das heißt der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder eine Herabsetzung der Vergütung verlangen. Ansprüche auf Schadensersatz infolge von Mängeln, die von uns verschuldet worden sind, werden unter Beachtung der Haftungsbeschränkungen aus diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen geleistet.
4. Eine Gewähr dafür, dass das angebotene oder gelieferte Material für etwa in Aussicht genommene, aber nicht ausdrücklich vereinbarte Zwecke geeignet ist, übernehmen wir nicht. Dies gilt nicht, sofern eine zugesicherte Eigenschaft des Materials fehlt. Weiterhin übernehmen wir keine Haftung, wenn das Vormaterial und/oder das Werkzeug, das für die Fertigung der Teile notwendig ist, von dem Besteller beigestellt wird.
5. Wir sind zur Beseitigung von Mängeln nicht verpflichtet, solange der Besteller seine Zahlungspflichten uns gegenüber nicht zumindest insoweit erfüllt hat, als es dem Wert der mangelhaften Leistung entspricht. Der Besteller ist nur dann nicht zur vorherigen Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen verpflichtet, wenn die mangelhafte Leistung für ihn wertlos ist.
6. Wird die Ausbesserung oder Ersatzleistung durch eigenmächtige Nachbesserungsarbeiten des Bestellers erschwert, so trägt der Besteller diejenigen Mehrkosten der Ausbesserung oder Ersatzleistung, die durch diese Erschwernis verursacht wurden.
7. Sachmängel sind unter Beachtung der branchenspezifischen Toleranzen zu bestimmen. Die Toleranzen richten sich dabei nach den für die Drucktechnik zu erzielenden Maßen. Davon abweichende Toleranzen können nicht bemängelt werden, es sei denn diese sind mit uns ausdrücklich abgesprochen und schriftlich niedergelegt worden.

§ 7 Schutzrechte

1. Der Besteller gewährleistet, dass der Beauftragte Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter ist. Der Besteller wird uns

unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

2. Sollten an uns Ansprüche aufgrund der Verletzung von Schutzrechten herangetragen werden, so wird uns der Besteller auf erste Anforderung von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen freistellen. Der Besteller wird uns auch von den angemessenen Kosten einer gegebenenfalls erforderlichen Rechtsverteidigung freistellen und eine nach dem laufenden Verfahrensstand jeweils angemessene Vorschusszahlung darauf leisten.

§ 8 Haftung

1. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Paragraphen eingeschränkt.

2. Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Pflichten zur rechtzeitigen Lieferung eines von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstandes sowie solche Pflichten, die dem Besteller eine vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen.

3. Soweit wir nach § 8 Ziff. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Besteller bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

4. Geraten wir durch einfache Fahrlässigkeit mit der Lieferung oder der Erbringung von Leistungen in Verzug, so kann der Besteller im Schadensfall nur eine Entschädigung von höchstens 0,5 % des Preises der rückständigen Lieferung für jede volle Woche der Verspätung, höchstens aber 5 % des Wertes der rückständigen Lieferung insgesamt beanspruchen. Die Geltendmachung des Anspruches setzt voraus, dass wir zuvor in Verzug gesetzt und uns eine angemessene Nachfrist eingeräumt wurde.

5. Das Recht des Bestellers, sich bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zu lösen bleibt unberührt. In den übrigen Fällen ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende Vermögensschäden auf einen Beitrag in Höhe von 25.000 € je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

6. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang zu Gunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

7. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratungsleistungen nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten

Leistungsumfang gehören, so geschieht dieses unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

8. Die Einschränkungen dieses Paragraphen gelten nicht für mögliche Haftungsansprüche aufgrund vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Lohnaufträge

1. Werden von uns Lohnarbeiten ausgeführt und für diese oder auch andere Aufträge Werkstoffe, Werkstoffteile, Halbfabrikate oder Werkzeugvorrichtungen durch den Besteller zur Verfügung gestellt oder zugeliefert, so werden Sie von uns mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bearbeitet und behandelt. Weisen die vom Besteller zur Verfügung gestellten oder zugelieferten Gegenstände offensichtliche Fehler oder Mängel auf, so werden wir den Besteller darauf hinweisen und Neulieferung für die übergebenen fehler- bzw. mangelhaften Gegenstände anfordern. Vor dem Eintreffen fehler- bzw. mangelfreier Gegenstände sind wir zur weiteren Durchführung des Auftrages nur verpflichtet, soweit dieses sach- und fachgerecht möglich ist. Zu einer weitergehenden Prüfung sind wir nur verpflichtet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wird und die Prüfkosten von Besteller übernommen werden.

2. Sollten die Stücke infolge unverschuldeter Umstände oder höherer Gewalt unverwendbar werden, so kann hieraus kein Anspruch auf kostenfreie Ersatzlieferung des Materials oder Erstattung anderer Kosten durch uns hergeleitet werden.

3. Sollten Teile wegen Materialfehlers unverwendbar sein, so sind uns die entsprechenden Bearbeitungskosten zu ersetzen.

4. Falls Teile aufgrund eines Bearbeitungsfehlers unverwendbar werden, so werden wir die gleiche Arbeit an uns einzusendenden neuen Stücken ohne Berechnung ausführen. Andere Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, sofern wir den Bearbeitungsfehler nicht grob fahrlässig verursacht haben.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Die von uns gelieferte Ware bleibt zur Erfüllung aller uns gegen den Besteller zustehenden Ansprüche unser Eigentum.

2. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt das gleiche wie bei der Vorbehaltsware.

3. Veräußert der Besteller die von uns gelieferte Ware gleich in welchem Zustand so tritt er hiermit schon jetzt die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer auch nach eventueller Be- oder Verarbeitung bis zur Höhe unserer Ansprüche an uns ab.

4. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, seinem Abnehmer die Abtretung

bekanntzugeben und uns zur Geltendmachung unserer Rechte alle erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und Auskünfte zu geben. Erhält der Besteller von seinen Abnehmer Zahlungen, so gelten diese Zahlungen als für uns vereinnahmt und sind unverzüglich an uns weiterzuleiten. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen vor vollständiger Bezahlung der Ware sind nicht gestattet. Pfändungen Dritter sind uns vom Besteller unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Besteller und uns ist Braunschweig. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche stände bleiben von dieser Regelung unberührt.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von UN-Kaufrecht.
3. Soweit eine Vereinbarung oder diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücke diejenige rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücken gekannt hätten.